1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte vom 08.04.2021

Der Rat der Stadt Linnich hat aufgrund des § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20), am 1. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22) und am 1. Januar 2026 (Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 19) in seiner Sitzung am ……. folgende 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte vom 08.04.2021 beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt ersetzt

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge setzen sich wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich zusammen:

Verbrauchsart	**Kosten (brutto), derzeit**
Strom, inkl. Grundbetrag	0,25 €/kWh
Gas zzgl. Grundbetrag	0,0549 €/m³ 0,39 €/Tag
Wasser zzgl. Grundbetrag	1,97 €/m³ 0,43 €/Tag
Abwasser	3,70 €/m³
Reinigung	24,50 €/Std.
Verbrauchsmaterialien	20,00 €/Veranstaltungstag
Abnutzung	0,01 € /m²/Std.

Die oben festgelegten Kostenbeiträge werden nach den im Abrechnungszeitraum geltenden Preisen der jeweiligen Anbieter bzw. an der Gebührensatzung der Stadt Linnich festgesetzt.

Die Höhe des Kostenbeitrages für die Abnutzung (siehe vorangegangene Tabelle) richtet sich nach der Fläche des angemieteten Bereichs.

Einzelne Bereiche	**Größe**	**Kosten pro Tag**
Cafe + Toilettenbereich (re.)	192,07 m²	46,10 €
Cafe + Toilettenbereich (re.) + Küche	236,91 m²	56,86 €
Veranstaltungsbereich + Toiletten (re.)	402,69 m²	96,65 €

Veranstaltungsbereich + Toiletten (re.) + Küche	447,53 m²	107,41 €
Multifunktionsraum (re.) + Toiletten (re.)	121,08 m²	29,06 €
Multifunktionsraum (li.) + Toiletten (li.)	89,35 m²	21,44 €
Multifunktionsraum (re.) + Küche + Toiletten (re.)	165,92 m²	39,82 €
Multifunktionsraum (li.) + Küche + Toiletten (li.)	134,19 m²	32,21 €
beide Multifunktionsräume + Toilette (li. u. re.)	210,43 m²	50,50 €
Veranstaltungsbereich + beide Multifunktionsräume + Toiletten (li. u. re.)	569,80 m²	136,75 €
Veranstaltungsbereich + beide Multifunktionsräume + Küche + Toiletten (li. u. re.)	614,64 m²	147,51 €
Veranstaltungsbereich + Cafe + beide Multifunktionsräume + Küche + Toiletten (li. u. re.)	763,39 m²	183,21 €
Besprechungsraum + Toiletten (li.)	46,64 m²	11,19 €
Veranstaltungsbereich + Cafe + Küche + Toiletten (li. u. re.)	624,24 m²	149,82 €

Vor und nach der Veranstaltung wird das Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck etc.) durch einen städtischen Mitarbeiter / eine städtische Mitarbeiterin gezählt und protokolliert. Schadhaftes oder fehlerhaftes Inventar, speziell Geschirr, ist der Stadt zu ersetzen.

(2) Die angemieteten Räume stehen für Auf- und Abbauarbeiten bis zu zwei Tage vor und nach einer Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung, sofern die Auf- und Abbauarbeiten nicht mit Folgeterminen kollidieren.

Für die Zeit der Auf- und Abbauarbeiten werden lediglich die Verbrauchskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) in Rechnung gestellt. Für jeden weiteren Tag, der für Auf- und Abbauarbeiten benötigt wird, wird neben den Verbrauchskosten eine Pauschale i. H. v. 50,00 € / pro Tag erhoben.

Büroräume:

Der Kostenbeitrag für die Anmietung der Büroräume richtet sich nach dem geltenden Mietspiegel. Der Kostenbeitrag beträgt 58,50 € pro Büroraum und pro Monat. Erfolgt eine

tageweise Nutzung, so wird das Entgelt je Tag mit einem Anteil von 1/30 von 58,50 € berechnet.

(2) Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht einer Leistung annehmen, so erhöht sich die zu zahlende Gebühr/das zu zahlende Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Linnich ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

Artikel II

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte vom 08.04.2021 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Linnich, den …….

(Schunck-Zenker)
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der integrativen Kultur- und Begegnungsstätte vom 08.04.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den …….

(Schunck-Zenker)

Bürgermeisterin